

# **Verbeamtung Brandenburg - Beihilfe bei GKV**

## **Beitrag von „Fritz-Wicht“ vom 26. Mai 2020 12:58**

Hallo, ich bin ganz neu hier. Nach meinem Umzug von Berlin nach Brandenburg und entsprechendem Schulwechsel, muss/darf ich mich nun mit dem Thema Verbeamtung auseinandersetzen. Diese wurde von meinem Dienstherrn bereits angestoßen und auch die amtsärztliche Untersuchung habe ich bereits erfolgreich absolviert. Jetzt stehe ich allerdings vor der Wahl, ob ich mich für einen PKV oder den Verbleib in meiner GKV entscheide.

Laut Gesetztes Änderung vom 01.01.2020, wird nun auch in Brandenburg für die GKV eine pauschale Beihilfe gewährt - was sie für mich natürlich deutlich interessanter macht. Bei meiner GKV würde ich mit dem Höchstsatz von 860€ eingestuft werden, nach Abzug der pauschalen Beihilfe blieben also 430€ monatlich, allerdings ist hier auch schon die Pflegeversicherung inbegriffen. Wenn ich dies mit den Angeboten unterschiedlichen Anbietern der PKV vergleiche, bin ich damit wohl im oberen Bereich, fühle mich dennoch mit dem Gedanken bei meiner GKV weiterversichert zu bleiben sicherer.

Nach dem lesen etlicher Merkblätter, bin ich inzwischen verwirrter als zuvor. Vor allem die Frage, wie widerruflich meine Entscheidung eigentlich ist, beschäftigt mich. Im Informationsblatt zur Pauschalen Beihilfe des Landes Brandenburgs finde ich dazu folgende Absätze:

- Die Entscheidung, pauschale Beihilfe in Anspruch zu nehmen, wird von der beihilfeberechtigten Person für sich und die bei ihr berücksichtigungsfähigen Angehörigen unwiderruflich getroffen. Eine abweichende Wahl von individueller Beihilfe und pauschaler Beihilfe für einzelne Personen ist nicht möglich.
- **Wechsel des Krankenversicherungssystems** Bei einem späteren Wechsel – sofern sozialrechtlich zulässig – aus einem Versicherungsverhältnis mit einer gesetzlichen Krankenkasse in ein Versicherungsverhältnis mit einer privaten Krankenversicherung oder umgekehrt wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Ausnahmen gelten bei einer Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses (z. B. bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf).
- **Unwiderruflichkeit** Die einmal durch schriftlichen Antrag getroffene Entscheidung ist unwiderruflich. Ein Hin- und Herwechseln zwischen der pauschalen Beihilfe und der individuellen Beihilfe ist nicht möglich. Aufwendungen für Leistungen, die gegebenenfalls über dem Leistungsniveau der GKV liegen, können damit auch nicht mehr bei der

Beihilfestelle geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Versicherte in der GKV das Prinzip der Kostenerstattung wählen (§ 13 SGB V).

(Quelle: [https://zbb.brandenburg.de/media\\_fast/405...%20Beihilfe.pdf](https://zbb.brandenburg.de/media_fast/405...%20Beihilfe.pdf))

Ich dachte bisher immer, der Wechsel von PKV in GKV ist nicht mehr möglich, hier klingt es so, als wäre es auch andersrum der Fall?

Und auch das mitversichern von Angehörigen erschließt sich mir nicht so recht, meine Lebenspartnerin ist aktuell in Elternzeit, diese endet im Juli dieses Jahrs. Wir haben von der Gemeinde keinen Betreuungsplatz zugesprochen bekommen und wissen auch nicht, wann dies der Fall sein wird. Sie wird nicht zu ihrem alten Arbeitgeber zurückkehren, also kündigen. Bekommt aber auf Grund des fehlenden Betreuungsplatzes keine neue Arbeitsstelle und wird auf Grund der Kündigung auch keine Sozialleistung beziehen, muss ja aber dennoch versichern. Macht es Sinn, sie und meinen Sohn (aktuell über sie versichert) über mich mitzuversichern? Aus erster Beziehung hat sie noch einen weiteren Kind, kann auch dieses über mich mitversichert werden oder gilt dies nur für leibliche Kinder?

Fragen über Fragen □

Wie sind den eure Erfahrungen? Gibt es eventuell unter euch einige, die sich ebenfalls aktuell mit dieser Thematik auseinandersetzen?

Liebe Grüße Fritz

---

### **Beitrag von „turtlebaby“ vom 30. Mai 2020 21:33**

Ich versuche es mal :

- du musst unterscheiden zwischen der Entscheidung der GKV /PKV und der Entscheidung pauschale Beihilfe oder "normale Beihilfe". Es sind zwei Entscheidungen und betrifft zwei verschiedene Systeme ( Versicherung und Dienstherr als Gegenüber). Wechsel von der GKV in die PKV ist theoretisch möglich, wenn dich eine PKV versichert. Die Möglichkeit sich günstig in der PKV zu versichern, ist jedoch oft nur zur Verbeamtung gegeben, später kann es mit Risikoaufschlag etc. sehr teuer werden.

Andersherum kannst du nicht mehr wechseln (es sei denn, du wechselst deinen Status zum Angestellten, deine Arbeitsstelle etc.)

Auch bei einem Wechsel in die PKV kannst du nicht mehr die "normale" Beihilfe erhalten, deine Entscheidung gegenüber dem Dienstherren ist irreversibel, du bekommst nie mehr als die pauschale Beihilfe gewesen ist.

- als freiwilliges Mitglied der GKV hast du die Möglichkeit deine Familienmitglieder ohne Einkommen (Ehefrau / eigene Kinder ) in der Familienversicherung beitragsfrei zu versichern. Kinder der Ehefrau gehören nicht dazu.

Eine Entscheidung, die man sich gut überlegen sollte.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 30. Mai 2020 22:04**

#### Zitat von turtlebaby

Kinder der Ehefrau gehören nicht dazu.

Das stimmt so nicht, Stiefkinder gehören auch dazu, wenn der Versicherte überwiegend für ihren Lebensunterhalt sorgt, was in dem Falle, wenn die Partnerin und das Kind kein Einkommen haben, so sei sollte. Aber das klappt nur, wenn sie verheiratet sind. Wobei auch die Partnerin nur bei Heirat Familienversichert sein kann.

---

### **Beitrag von „turtlebaby“ vom 1. Juni 2020 10:29**

Ok, wieder was gelernt, danke!

---

### **Beitrag von „Rina.Kaiser“ vom 11. August 2020 16:05**

Hallo,

ich möchte auch aus Berlin nach Brandenburg wechseln. Bin nun bald ein Jahr an meiner Schule

und möchte unbedingt wechseln.

Hast du an deiner alten Schule gekündigt?

Würdest du mir bitte schreiben, was du alles machen musstest, um von Berlin nach Brandenburg zu kommen?

Viele Grüße

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 11. August 2020 16:45**

Du hast zwei Möglichkeiten für einen Wechsel, einmal über einen Versetzungsantrag, da musst du aber eine Freigabe von der Schulleitung für haben, aber hast dann sicher eine Stelle.

Zweite Möglichkeit ist eine Kündigung in Berlin und eine Neueinstellung in Brandenburg, je nachdem, wie lange du in Berlin angestellt warst, ist dann aber die Kündigungsfrist entsprechend lang. Du kannst dich natürlich aber vor der Kündigung in Brandenburg bewerben, aber die Frage ist, wie lange die Schulen auf dich warten würden. Also das ist sicher die unsicherere Variante, aber bei den Mengen, die an Lehrern gesucht werden, sollte sich schon was finden lassen.

---

### **Beitrag von „Rina.Kaiser“ vom 11. August 2020 17:02**

Dankeschön für deine Antwort.

Für mich kommt eigentlich nur Variante zwei in Betracht, da es schneller geht.

Ich bin im September ein Jahr in Berlin. Das heißt, meine Kündigungsfrist beträgt im Moment noch 1 Monat bis zum Monatsende (ich hoffe, dass ist richtig so).

Gebe ich die Kündigung meiner Schulleitung oder muss ich es woanders einreichen?